

Vertretung und Bevollmächtigung in der Mediation



[Wissensmanagement](#) » Diese Seite gehört zum [Fachbuch Mediation](#) in der Wiki-Abteilung [Wissen](#). Sie befinden sich auf der Seite *Vertretung*. Das ist eine Unterseite zum Thema [Dritte](#) der Seite [Parteien](#) im 4. Buchabschnitt [Prozess](#). Bitte beachten Sie auch:

[Dritte](#) [Vertreter](#) [Anwälte](#) [Experten](#) [Beistände](#)

Worum es geht: Es kommt immer wieder vor, dass Bevollmächtigte in der Mediation auftreten. Manchmal ist es erforderlich, meistens jedoch nicht. Um ausgebliebene Mediatoren zu kompensieren wurde sogar eine Stellvertretermediation erfunden. Geht das überhaupt? Die Stellvertretung wird in der Mediation anders behandelt, als gewohnt. Sie ist deshalb ein Thema, das der näheren Untersuchung bedarf.

Übersicht

- [Stellvertretung](#)
- [Die notwendige Unterscheidung](#)
- [Vertretung des Mediatoren](#)
- [Vertretungsgegenstand](#)
- [Verweigerung der Partei](#)
- [Stellvertretermediation](#)
- [Vertretung des Mediators](#)
- [Bedeutung für die Mediation](#)
- [Was tun wenn ...](#)

Viele Köche verderben den Brei

wenn sie nicht als Team auftreten!

[Inhalt](#) > [Weiterlesen \(Anwälte\)](#)

Einführung und Inhalt: Die Erteilung einer Vollmacht ist in [§ 167 BGB](#) geregelt. Dort wird ausgeführt, dass ihre Erteilung durch Erklärung gegenüber dem zu Bevollmächtigenden oder dem Dritten, dem gegenüber die Vertretung stattfinden soll, erklärt wird. Das Gesetz unterscheidet in [§ 168 S. 1](#) zwischen der Vollmacht einerseits und dem Grundverhältnis andererseits. Die Vollmacht regelt, was der Vertreter rechtsgeschäftlich im Namen des Vollmachtgebers mit unmittelbarer Wirksamkeit für und gegen diesen in rechtlicher Hinsicht durchführen kann. Sie besagt nicht zwingend, was er auch im Innenverhältnis machen darf.¹ Diese Unterscheidung hat auch Auswirkungen auf die Mediation.

Stellvertretung

Rechtsgeschäfte werden im Regelfall von demjenigen, den die Folgen treffen sollen, selbst (im eigenen Namen) abgeschlossen. Manchmal will oder kann derjenige, der ein Rechtsgeschäft abschließen will, nicht selbst tätig werden. Für diese Fälle hat das BGB in [§§ 164 ff](#) das Recht der Bevollmächtigung vorgesehen. [§164 BGB](#) besagt:

“

Eine Willenserklärung, die jemand innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht im Namen des Vertretenen abgibt, wirkt unmittelbar für und gegen den Vertretenen.

Die Bevollmächtigung erfolgt durch einen Rechtsakt, in der Form einer [Willenserklärung](#). Es ist nicht nur möglich, für jemand aufzutreten, zu handeln und rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben, es ist in manchen Fällen auch notwendig. Die Notwendigkeit besteht immer dann, wenn die betroffene Person selbst nicht in der Lage ist, Rechtsgeschäfte abzuschließen. Davon betroffen sind beispielsweise die juristischen Personen² oder die geschäftsunfähigen Personen. Hintergrundinformationen zum Nebenfach Recht finden Sie im Beitrag [Rechtskunde-BGB](#).

Die notwendige Unterscheidung

Die Unterscheidung zwischen der **Verfahresebene** und der **Fallebene** in der Mediation wirkt sich auch auf die Frage der Bevollmächtigung aus. Sie sollte beide Ebenen erfassen. Die Erlaubnis zur Durchführung von Handlungen auf der Verfahresebene entspricht einer Prozessvollmacht. Die Erlaubnis, das Rechtsgeschäft in der Abschlussvereinbarung als Stellvertreter für die Partei abzuschließen, entspricht der Rechtsvollmacht. Die Unterscheidung der Bevollmächtigungen erfordert eine Prüfung des Mediators, dass der Vertreter nicht nur zum Auftreten in der Mediation bevollmächtigt ist, sondern auch, ob er darüber hinaus auch berechtigt ist, die **Abschlussvereinbarung** im Namen der Partei abzuschließen. Im einen Fall muss er über eine **Verfahrensvollmacht** verfügen und im anderen über eine **Abschlussvollmacht**.

Vertretung des Medianden

Wenn die Bevollmächtigung ein zulässiges Rechtsinstitut ist, muss sie auch in der Mediation zur Anwendung kommen können. Hier ist allerdings fraglich, ob die Partei überhaupt eines Bevollmächtigten bedarf und ob die Vollmacht nicht mit dem **Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit** kollidiert. Folgende Besonderheiten sind zu beachten:

1. Die Partei spricht stets für sich selbst
2. Der in der Mediation anwesende Rechtsanwalt tritt nicht als Bevollmächtigter auf, wenn die Partei anwesend ist.
3. Der Vertreter einer juristischen Person ist Verhandlungspartei (Mediand), während die juristische Person die Streitpartei ist.
4. Der Vertreter der nicht präsenten Partei muss in der Lage sein, die Interessen der Partei zu bekunden. Er muss für die Verhandlung und den Abschluss der finalen Vereinbarung legitimiert sein. Das bedeutet, er hat die erforderliche Kenntnis über die Motivlage und besitzt eine Verhandlungs- und gegebenenfalls eine Abschlussvollmacht.

Natürlich müssen sich der Mediator und die Parteien über die Präsenz der Anwesenden im Klaren sein. Deshalb muss der Mediator gleich zu Beginn der Mediation die Anwesenheit hinterfragen und die Rollen der Anwesenden in der Mediation klären. Sein Ziel ist, mit der Partei selbst und nicht mit ihrem Vertreter zu verhandeln. Er bittet die Parteien also, sich vorzustellen und den Grund der Teilnahme an der Mediation anzugeben, bzw. die Funktion zu erläutern in der sie auftreten. Es ist nicht selbstverständlich, dass jeder Anwesende mit der Streitpartei identisch ist. Er kann Beistand, Beobachter oder Vertreter sein.

Ob der Mediator einen Nachweis für die Identität einfordert, also sich etwa einen Personalausweis oder eine Vollmachtsurkunde vorlegen lässt, hängt von dem Verhalten der Gegenpartei und seinem eigenen Eindruck ab. Wenn er oder die Gegenpartei Zweifel an der Identität der Partei haben, ist dem nachzugehen.

Vertretungsgegenstand

Nach **§164 BGB** umfasst die Vertretung nur die Abgabe von Willenserklärungen. Die Willenserklärung ist eine Äußerung, die unmittelbar auf die Herbeiführung eines bestimmten **rechtsgeschäftlichen** Erfolges gerichtet ist.³ Die **Willenserklärung** bezieht sich somit auf Rechtshandlungen. Zwar umfasst der subjektive Tatbestand einer Willenserklärung verschiedene Bewusstseinsstufen, die im Handlungswillen, im Geschäftswillen und im Rechtsbindungswillen Ausdruck finden. Worüber sich ein Vertreter in einer Mediation aber vorrangig zu erklären hat sind die Interessen oder noch tiefer gehend die Motive. Jetzt wird es außerordentlich fraglich, ob ein Vertreter sich dahingehend überhaupt auskennt. Rechtsanwälte rühmen sich damit, Interessenvertreter zu sein. Das Interesse ist aber auf eine Handlung oder Unterlassung gerichtet und von den Motiven zu unterscheiden, die viel tiefer liegen. Bitte einmal eine Phase drei in der Mediation erlebt hat, der weiß wie schwierig es auf diese Bewusstseinsstufe vorzudringen. In der Mediation geht es um **Konflikte** und nicht um **Rechtsgeschäfte**. Die Rechtsgeschäfte sind im Idealfall eine Folge, mit denen der Konflikt in der Abschlussvereinbarung beigelegt werden kann. Die Frage ist jedoch, ob ein Vertreter überhaupt in der Lage ist, sich über die Konflikthintergründe zu äußern.

Beispiel 15869 - Es geht um eine Trennungsmediation. Die Eheleute werden durch Anwälte vertreten. Verhandelt werden alle finanziellen Fragen der Trennung (Sachkonflikte). In der Mediation würde ein Beziehungskonflikt als Konfliktmotor herausgearbeitet werden können. Bei diesem Thema wird ein Vertreter kaum in der Lage sein, sich über den Zustand der Beziehung zu äußern und die Ambivalenz der Motive herauszuarbeiten, so dass eine Vertretung in diesen Fragen kaum in Betracht kommen kann. Eine Vertretung würde in diesem Fall den Lösungsrahmen verengen und eine Wiedervereinigung verhindern, sofern sie nicht auch für einen Laien offenkundig ist.

Die Ausführungen zum Konflikt belegen, dass der Konflikt eine höchst persönliche Angelegenheit ist und dass eine Lösung nicht delegiert werden kann. Wenn es also darauf ankommt, dass die Mediation zu einer Konfliktlösung führen soll, ist genau zu prüfen, ob und inwieweit eine Vertretung überhaupt sinnvoll ist.

Vertretung bei Verhandlungsunfähigkeit

Die Sinnhaftigkeit einer Vertretung stellt sich ein, so bald eine Partei selbst nicht geschäfts- oder handlungsfähig ist. Der Mediator muss jetzt darauf achten, dass sie durch einen Beistand oder einen Vertreter handlungsfähig gemacht wird. Diese Pflicht ergibt sich aus dem Grundsatz, dass die Parteien auf gleicher Augenhöhe verhandeln und mediationsfähig sind. Aber selbst in dem Fall ist genau zu prüfen, welche Erklärungen dem Vertreter und welche der Partei zugemutet werden können und müssen.

Vertretung bei Abwesenheit

Dass eine der Parteien in einem [Mediationstermin](#) nicht anwesend ist, stellt keine rechtliche Hürde zur Durchführung der Mediation dar. Auch das Gesetz erlaubt sogenannte [getrennte Gespräche](#) in Abwesenheit der Gegenpartei. Bei Mediationen im Anwendungsfeld Familie ist es ganz und gar nicht unüblich, den Kindern als Konfliktpartei die persönliche Anwesenheit zu ersparen.

Der Mediator hat verschiedene Möglichkeiten, die Interessen einer nicht präsenten Konfliktpartei einzuführen. Er arbeitet dabei mit Fiktionen und behandelt die Partei, als wäre sie im Raum präsent. Ein Bedarf für diese Vorgehensweise stellt sich her, wenn z.B. die Interessen eines verstorbenen Erblassers, eines Kindes, eines Unternehmens oder einer Institution betroffen sind. Technisch bedient er sich der [Visualisierung](#) auf dem Flipchart, indem er eine weitere Spalte für die fiktiv beizuziehende Partei aufzeichnet. Eine andere Technik benutzt den [leeren Stuhl](#). Auch das sich auf den Perspektivwechsel einlassende [Loopen](#), [Fragetechniken](#) oder der [Rollentausch](#) tragen dazu bei, die Sicht einer anderen Person abzubilden oder sich mit deren Sichtweise auseinanderzusetzen.

Notare behelfen sich bei der Abwesenheit einer Partei, indem sie eine Gehilfin als Vertreter ohne Vertretungsmacht auftreten lassen. Die Wirksamkeit der Vereinbarung ist dann von der Genehmigung durch die vertretene Partei abhängig. Theoretisch wäre diese Vorgehensweise auch in der Mediation möglich. Die Frage ist nur wozu sie dienen soll. Ohne das ausdrückliche Einverständnis mit dem Inhalt der Abschlussvereinbarung kommt diese ohnehin nicht zustande. Anders als beim Notar ist die Abschlussvereinbarung nicht zu beurkunden.

Verweigerung der Partei

Bei dem dauerhaften Ausbleiben einer Partei muss der Mediator prüfen, ob die Mediation auch mit einer unvollständigen Parteimitwirkung noch Sinn macht. Bei einer Personenmehrheit kann das durchaus der Fall sein.

[Beispiel 11970](#) - Bei einer Erbengemeinschaft nimmt einer der vier Erben nicht an der Mediation teil. Wenn die anzustrebende Regelung zwischen den verbliebenen drei Erben noch einen sinnvollen Beitrag zur Lösung darstellt, kann die Mediation auch mit der unvollständigen Parteienzahl durchgeführt werden.

[Beispiel 11971](#) - Bei einer innerbetrieblichen Mediation mit ca. 100 Mitarbeitern (Medianden) ist nicht jeder Mediand erforderlich, um eine von allen zu akzeptierende Lösung zu finden. Auch hier muss die Mediation wegen der Abwesenheit eines Medianden nicht zwingend abgebrochen werden.

Anders sieht es aus, wenn das Ausbleiben der Gegenpartei als Verweigerung zu sehen ist oder wenn ihr Ausbleiben dazu führt, dass nur noch eine Partei übrig bleibt. Es macht keinen Sinn, auf eine Abschlussvereinbarung hinzuwirken, wenn von vorne herein feststeht, dass sie mangels Zustimmung der Gegenseite oder einzelner Parteien nicht zustandekommen kann. Herauszustellen sind die Fälle, bei denen die Gegenseite die Mediation von vorne herein ablehnt und nur eine Partei die Mediation durchführen will. Diese Fälle sind nicht selten. Wie damit umzugehen ist, wird mit den [Startproblemen](#) der Mediation erörtert.

Stellvertretermediation

Es gibt keine bestätigten Versionen von dieser Seite.

Vertretung des Mediators

Für den [Mediator](#) ist eine Vertretung überflüssig, weil und solange er keine verpflichtenden Willenserklärungen abgegeben hat. Er ist in seiner Rolle als Repräsentant der [Metaebene](#) grundsätzlich austauschbar. Eine Ausnahme ist der Abschluss des Mediationsvetrages oder der [Mediationsdurchführungsvereinbarung](#), weil der Mediator insoweit Verpflichtungen eingeht. Er kann sich (z.B. bei der Co-Mediation) für den Abschluss dieser Verträge vertreten lassen.

Bedeutung für die Mediation

Das Beispiel der [Stellvertretermediation](#) belegt, dass der [Mediationsradius](#) weit über die Mediationen i.S.d. Mediationsgesetz hinausgehen kann. Methodisch wäre eine Abgrenzung zum [Coaching](#) sinnvoll und zur Technik des [Doppelns](#). Weil es sich juristisch betrachtet bei der Stellvertretermediation nicht um eine Mediation i.S.d. Mediationsgesetzes handeln kann, kann die Stellvertretermediation auch nicht als eine solche angeboten und abgerechnet werden.

Die Integrierte Mediation, die mit ähnlichen Ansätzen arbeitet, würde diesen Fall als Coaching, Supervision oder Beratung mit Methoden der Mediation genauer beschreiben. Sie würde auch die Elemente der Mediation basierend auf der kognitiven Mediationstheorie eindeutig identifizieren. Sie würde nicht nur Konfliktmuster erkennen helfen, sondern auch die Kriterien des Nutzens herausarbeiten und Erkenntnisse nicht mit Vereinbarungen gleichsetzen, nur um die Terminologie der Mediation zu verwenden.

Die korrekte Bezeichnung der Dienstleistung oder des Verfahrens spielt spätestens bei der Frage der Vor- oder Nachbefassung eine Rolle. In keinem Fall kann die falsche Verwendung des Begriffs *Mediation* dazu beitragen, das in [§3 Mediationsgesetz](#) geregelte Vor- oder Nachbefassungsverbot zu umgehen. Die Rechtslage würde nur dann anders zu beurteilen sein, wenn die Stellvertretermediation nicht als eigenständige Mediation sondern als Einzelgespräch innerhalb einer noch zu vervollständigenden Mediation anzusehen ist.

Was tun wenn ...

- [Schlichtung](#) wird als [Mediation](#) bezeichnet
- [Jemand](#) bezeichnet sich zu Unrecht als [Mediator](#)
- [Die Mediation](#) wird mit nur einer Partei durchgeführt
- Weitere Empfehlungen im [Fehlerverzeichnis](#) oder im [Ratgeber](#)

[↕ Rechtskunde-BGB](#) [↕ Dritte](#) [→ Anwälte](#)

Hinweise und Fußnoten

Bitte beachten Sie die [Zitier](#) - und [Lizenzbestimmungen](#)

Bearbeitungsstand: 2024-07-22 10:31 / Version 43.

Aliase: [Vollmacht](#), [Vertretungsmacht](#), [Stellvertretung](#), [Vertretung](#)

Siehe auch: [Parteien](#), [Verfahrensabgrenzungen](#)

Prüfvermerk: -

Weitere Beiträge zu dem Thema mit gleichen Schlagworten

1 Siehe [Vertretungsmacht durch Vollmacht](#) - 2023-08-06

2 Das sind die rechtsfähigen Gesellschaften (z.B. AG, GmbH)

3 Siehe [Willenserklärung](#) - 2023-08-06